



Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Gemeinde Basadingen-Schlattingen; Rückbau Munitionsmagazin

Mitwirkung und Anhörung vom 17. September 2021

Gemeinde:	Basadingen-Schlattingen
Gesuchstellerin:	armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost
Gesuchsunterlagen:	– Projektbeschrieb inkl. Planbeilagen – Rodungsgesuch
Gegenstand:	Das Vorhaben umfasst den Rückbau eines ehemaligen Munitionsmagazins im Wald.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz (Art. 126 ff. MG; SR 510.10), der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und leitet das Verfahren.
Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren	Nach Artikel 126 und 126d MG in Verbindung mit Artikel 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen.
UVP:	Das Projekt unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 20. September bis 19. Oktober 2021 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: Gemeinde Basadingen-Schlattingen, Gemeindekanzlei, Rychgasse 2, 8254 Basadingen.
Aussteckung / Profilierung	Es ist keine Aussteckung / Profilierung notwendig, da es sich um einen Rückbau handelt.

Einsprachen: Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist beim Generalsekretariat VBS, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern erhoben werden.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126f Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (Art. 126f Abs. 2 MG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126c Abs. 3 MG).

17. September 2021

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport